



Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH
Hauptstraße

26452 Sande

Eingegangen			
Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH			
30. Nov. 2012			

Bearbeitet von: Herr Rieger

E-Mail:
olaf.rieger@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 4105

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404.21-41201/1/45501401 (1514)

Durchwahl (0511) 120-
4105

Hannover,
28.11.2012

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG)

Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch, Sande

Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln gem. § 9 Abs. 1 KHG vom 04.06.2010 für die Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik 2. BA, Stroke Unit und OP 1. FA“

Bewilligungsbescheid

Anlagen: - Muster der Eintragungsbewilligung
- Nebenbestimmungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.06.2010 bewillige ich Ihnen für den ersten Finanzierungsabschnitt der Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik 2. BA, Stroke Unit und OP“ gem. § 9 Abs. 1 KHG i. V. m. § 6 Abs. 2 NKHG Fördermittel in Höhe von 1.000.000,00 € (Einemillion Euro) als Festbetragsfinanzierung.

Nebenbestimmungen

(1) Die Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik 2. BA, Stroke Unit und OP“ ist nach den von Ihnen vorgelegten Planungsunterlagen unter Beachtung der in

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

dem Prüfbericht der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) vom 03.07.2012 enthaltenen Maßgaben und nach den in der Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 KHG durchzuführen.

(2) Dieser Bescheid ergeht unter der Bedingung, dass mit der Baumaßnahme bis zum 31.12.2014 begonnen wird. Der Beginn der Baumaßnahme ist mir zu gegebener Zeit schriftlich anzuzeigen.

(3) Die mit den Fördermitteln finanzierten Anlagegüter sind zweckgebunden für die stationäre Krankenhausversorgung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes (§ 6 KHG, § 4 NKHG) zu nutzen.

(4) Die in § 11 NKHG bezeichnete Nutzungsdauer des Funktionstraktes setze ich auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab seiner Inbetriebnahme fest.

(5) Vor der Auszahlung der Fördermittel ist gem. § 9 Abs. 6 NKHG eine Sicherheit für einen möglichen Rückforderungsanspruch in Form einer Grundschuld zu bewirken.

(6) Die Bestimmungen der Richtlinie über das Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 – Nds. MBl. S. 744) sind Gegenstand dieses Bescheides.

(7) Ein Fördermittelanteil von 5% (50.000 €) wird bis zur Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises (Anlage 6 der Förderrichtlinie) einbehalten.

Begründung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gem. §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) auf der Grundlage Ihres Antrages vom 04.06.2010 der dafür vorgelegten Planungsunterlagen sowie des Prüfberichts der OFD vom 03.07.2012.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Förderungsfähigkeit der für die Durchführung der Investitionsmaßnahme ermittelten Kosten – einschließlich der hierfür ermittelten Honorare und Gebühren für Planungsleistungen und sonstige Nebenkosten (Nr. 7 der Kostenberechnung nach DIN 276) – ergeben sich aus § 9 Abs. 5 KHG. Danach sind die Fördermittel so zu bemessen, dass nur die notwendigen Investitionskosten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze gefördert werden dürfen.

Die voraussichtlich förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG berechnen sich wie folgt:

vorauss. förderungsfähige bereinigte Bausumme, lt. Ziff. 2 der Anl. 1 des			
Prüfberichts der OFD			7.054.268,00 Euro
kurzfristiges Anlagegut, lt. Ziff. 3 der Anl. 1 des			
Prüfberichts der OFD		550.200,00 Euro	
zzgl. Planungskosten	7%	<u>588.714,00 Euro</u>	
davon ff. Erstbeschaffung	50%	<u>294.357,00 Euro</u>	
			<u>294.357,00 Euro</u>
Gesamtsumme voraussichtlich förderungsfähige Kosten			7.348.625,00 Euro

Von der Förderung gem. § 9 Abs. 1 KHG – einschließlich der hierauf bezogenen Planungskostenanteile – ausgenommen sind

- Kosten der Instandhaltung (§ 17 Abs. 4b KHG),
 - Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs der Grundstückerschließung und ihrer Finanzierung (§ 2 Nr. 2, 2. Hs. KHG),
 - bauliche Maßnahmen, Installationen, Ausführungsarten, Betriebliche Einbauten, Möbel, Geräte und Planungsleistungen, die nach der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die OFD Niedersachsen nicht förderungsfähig sind,
 - Investitionskosten und -anteile, die sich aus der Überschreitung der Flächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms oder aus Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ergeben, die nicht Teil der dieser Bewilligung zugrundeliegenden und förderungsfähigen Investitionsmaßnahme sind,
 - Investitionskosten bzw. -anteile die auf eine ambulante Nutzung entfallen
- und
- die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (§ 9 Abs. 3 KHG).

Gem. § 9 Abs. 3 KHG wird die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch feste jähr-

liche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist gem. § 9 Abs. 4 KHG auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Die Kosten für kurzfristige Anlagegüter der Maschinen und Apparate, Möbel und Med. Gerät (Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.2 und 4.4 der Kostenberechnung nach DIN 276) können daher nur dann in die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG einbezogen werden, wenn es sich um eine Erstausrüstung i. S. v. § 9 Abs. 1 KHG mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern oder um deren Ergänzung, wenn im Sinne von § 9 Abs. 4 KHG diese wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Hinweise

Die Richtlinie über das Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln steht auf der Internetseite www.ms.niedersachsen.de unter der Rubrik: „Themen – Gesundheit – Krankenhäuser“ zur Verfügung und kann von dort heruntergeladen werden.

Die OFD wird das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement mit der Überwachung der Bauausführung und der Einhaltung der Nebenbestimmungen, der Überprüfung der Mittelanforderungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 2.5 der o. a. Richtlinie beauftragen.

Eine Ausfertigung der geprüften Planungsunterlagen hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 24.07.2012 bereits übersandt.

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sie entgegen den Allgemeinen Nebenbestimmungen oder gegen die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides verwendet werden.

Ich biete an, die Eintragung der Grundschuld von hier aus zu beantragen und stelle in der Anlage 2 das Muster einer Eintragungsbewilligung zur Verfügung. Für den Fall Ihres Einver-

ständnisses reichen Sie mir diese bitte in ergänzter und notariell beglaubigter Form wieder ein.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Bewirkung der Sicherheitsleistung und entsprechend dem vom Staatlichen Baumanagement bestätigten Baufortschritt durch die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

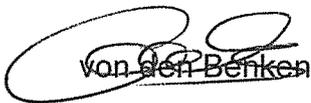
Für die Bereitstellung der Fördermittel bitte ich ausdrücklich um fristgerechte Vorlage der Zwischennachweise zum 31. März und der Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs zum 01. Oktober jeden Jahres jeweils unmittelbar an mich. Die Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahme bitte ich zu gegebener Zeit über das zuständige örtliche Baumanagement und die OFD Niedersachsen an mich zu leiten. Die für diese Meldungen vorgesehenen Vordrucke finden Sie ebenfalls unter www.ms.niedersachsen.de in der Rubrik: „Themen – Gesundheit – Krankenhäuser“.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage


von den Benken

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG

Diese Anlage enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Ausführung der der Bewilligung zugrunde liegenden Bau- und Antragsunterlagen verwendet werden.

1.2 Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

1.3 Können an den Krankenhausträger ausgezahlte Fördermittel nicht unverzüglich verwendet werden, sind diese zinsbegünstigt festzulegen. Die erwirtschafteten Zinsen sind auf die Fördermittel anzurechnen.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderungsfähigen Kosten, so ermäßigt sich der Bewilligungsbetrag (auflösende Bedingung)

2.1 bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und

2.2 bei einer Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die förderungsfähigen Kosten unter den bewilligten Betrag abfallen.

3. Vergabe und Ausführung

3.1 Der Krankenhausträger führt die Investitionsmaßnahme in eigener Verantwortung durch.

3.2 Die Ausführung der Investitionsmaßnahme ist nach den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen durchzuführen und muss den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer erheblichen Änderung des Raum- und Funktionsprogrammes oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Den Grad der Erheblichkeit stellt das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (SB) fest. Zur Zustimmung einzureichende Nachträge sind vorab zur baufachlichen Prüfung der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) vorzulegen.

3.4 Bauleistungen sind nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, andere Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -, freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - zu vergeben und auszuführen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -, 4. Teil - Vergabe öffentlicher Aufträge -, die Vergabeverordnung - VgV - und das Landesvergabegesetz sind anzuwenden. Der Krankenhausträger hat das örtlich zuständige SB unverzüglich über die vorgesehene Vergabeart und den Baubeginn zu unterrichten.

4. Mitteilungspflichten

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 sich Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen oder von dem Raum- und Funktionsprogramm ergeben oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen;

4.2 sich der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder nicht mit der bewilligten Förderung zu erreichen ist;

4.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist.

5. Nachweis der Verwendung, Zwischennachweis

5.1 Der Krankenhausträger hat die Bewilligungsbehörde, die OFD und das örtlich zuständige SB unverzüglich über den Abschluss der Baumaßnahme zu unterrichten (Anlage 7*).

Eine Baumaßnahme ist abgeschlossen, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

5.2 Der Krankenhausträger stellt in Abstimmung mit der OFD einen Verwendungsnachweis (Anlage 8*) auf. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme in dreifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen SB zuzuleiten. Eine weitere Ausfertigung des Formblattes ist unmittelbar der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- der Anlage 8*

- einem Kostennachweis, bei mehreren Bauabschnitten können getrennte Kostennachweise gefordert werden,
- dem Bauausgabebuch (nach DIN 276 gegliedert),
- den Bestandsplänen nach Durchführung der Maßnahme,
- den entsprechend dem Bauausgabebuch nach DIN 276 bezeichneten und geordneten Rechnungsbelegen mit den dazugehörigen Abrechnungszeichnungen,
- den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen sowie
- dem Bautagebuch.

Der zahlenmäßige Nachweis (Anlage 8*) ist gegebenenfalls entsprechend den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen nach Bauabschnitten zu unterteilen. Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die in Satz 1 aufgeführten Bücher und Belege des Krankenhausträgers geführt.

5.4 Für Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis (Anlage 6*) über die Verwendung der Fördermittel bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen ist der jährliche Mittelabfluss zum 01.10. eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der tatsächlich verausgabten Fördermittel derart fortzuschreiben, dass sich daraus der voraussichtliche weitere Fördermittelbedarf nach Haushaltsjahren ergibt.

6. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der von ihr beauftragten Behörden) und der Nieders. Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Erstattung der Fördermittel, Verzinsung

7.1 Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.2 Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

8. Vergabepflichten

Die zuständige Vergabekammer gem. § 104 GWB für Auftraggeber i.S. § 98 GWB ist bei Fördermaßnahmen nach dem KHG oberhalb der Schwellenwerte die Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg -, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Nachprüfungsstellen nach § 31 VOB/A sind bei Maßnahmen in allen anderen Fällen die Nachprüfungsstellen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

- Regierungsvertretung Braunschweig -, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig,
 - Regierungsvertretung Nienburg -, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
 - Regierungsvertretung Lüneburg -, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, und
 - Regierungsvertretung Oldenburg -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,
- für ihren jeweiligen Bereich

Anlage 2

Entwurf einer Eintragungsbewilligung (für eine notarielle Beglaubigung)

Der/die _____ mit dem Sitz in _____, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRB _____, vertreten durch _____ ist Eigentümer/-in des im Grundbuch von _____ Blatt _____ eingetragenen Grundstücks, belegen in der Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____, Größe: _____ m².

I.

Der/die Eigentümer/-in bestellt an diesem Grundstück zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, eine Grundschuld in Höhe von 12.400.000,- € (Zwölfmillionenvierhunderttausend Euro). Die Grundschuld ist vom heutigen Tage an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens bis zu 15 v. H., nachträglich zu verzinsen. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.

II.

Der/Die Eigentümer/in bewilligt, die vorstehend bezeichnete Grundschuld in Abteilung III an rangbereiter Stelle einzutragen.

Die Befugnis des beglaubigenden Notars, nach § 15 GBO die Eintragung zu beantragen, wird ausgeschlossen.